Amtsblatt
für die Stadt Zossen

23. Jahrgang | Zossen, 15.10.2026 | Nr. 17

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 15.10.2026

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen:	Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen:	Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachungsanordnung der Doppelhaushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Zossen	**3**
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027	**4-5**

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Doppelhaushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan, den Investitionsvorhaben und dem Haushaltsicherungskonzept wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 064/26 am 08.07.2026 beschlossen und mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde vom 14.10.2026 genehmigt.

Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 69 Abs. 5 BbgKVerf vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, nehmen kann.

Zossen, den 15.10.2026

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin

Stadt Zossen

Haushaltssatzung
der Stadt Zossen für das Haushaltsjahre 2026 und 2027

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.07.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	2026	2027
	EUR	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge	59.508.900	59.790.100
Aufwendungen	79.022.300	74.829.500
davon:		
ordentliche Erträge	58.708.900	58.990.100
ordentliche Aufwendungen	79.012.300	74.819.500
außerordentliche Erträge	800.000	800.000
außerordentliche Aufwendungen	10.000	10.000
Gesamtergebnis	**-19.513.400**	**-15.039.400**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen	60.205.000	64.131.100
Auszahlungen	89.344.700	88.185.200
davon:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.258.600	57.574.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.675.100	73.250.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.946.400	6.556.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.962.900	13.998.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	706.700	936.100
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-29.139.700**	**-24.054.100**

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Planung gegenwärtig nicht nachgewiesen werden, da die finanziellen Auswirkungen eines großen Teils der Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht bezifferbar sind. Eine Konkretisierung wird mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorgenommen.

Stadt Zossen

§ 3

Steuerart	Festsetzung v.H.	
	2026	2027
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	450	450
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	290	290
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0	0
4. Gewerbesteuer	270	270

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 19.102.800 EUR für 2026 und 15.903.200 EUR für 2027 festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

 a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 1.000.000 EUR
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze ab die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

Zossen, den 15.10.2026

Saxin-Connolly
Bürgermeisterin

2